



DIGITALE INVESTITIONEN – FÖRDERUNG NACH § 8 ABS. 8 SGB XI

Pflegeheime und Pflegedienste können aufgrund des Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetzes (PpSG) Zuschüsse zur Förderung digitaler Investitionsmaßnahmen nach § 8 Abs. 8 SGB XI erhalten, wenn sie Anschaffungen digitaler oder technischer Ausrüstung tätigen, die die Pflegekräfte in ihrer Arbeit entlasten.

Voraussetzungen für die Förderung

Der Antrag auf Fördermittel kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien und spätestens bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Um die Digitalisierung für Pflegeeinrichtungen und damit die Entlastung der Pflegekräfte voranzubringen, fördert die soziale und private Pflegeversicherung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Jahren 2019 bis 2021 gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI die Anschaffung von entsprechender digitaler und technischer Ausrüstung mit einem einmaligen Zuschuss. Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Digitale oder technische Ausrüstung ist nach § 1 der Förderrichtlinien förderfähig, sofern sie im laufenden Kalenderjahr, frühestens ab 1. Januar 2019 angeschafft wurde und hierfür Eigenmittel eingesetzt worden sind. Kosten zur Nutzung digitaler oder technischer Ausrüstung in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind unter den in § 4 Absatz 4 der Förderrichtlinien genannten Bedingungen ebenfalls förderfähig.

Höhe der Fördermittel

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses je Pflegeeinrichtung von bis zu 40 %, höchstens aber 12.000 Euro, der von einer Pflegeeinrichtung verausgabten und bewilligten Mittel. Der einmalige Zuschuss kann gesplittet werden und für mehrere Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung wie auch für Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung in der Anwendung digitaler oder technischer Ausrüstung genutzt werden. Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitaler oder technischer Ausrüstung bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft beim Nutzer.

Ausweis im Jahresabschluss

Die Zuschüsse sind gemäß PBV als Erträge aus öffentlicher Förderung (KGr. 45) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB. Enthalten die bewilligten Mittel sowohl investive als auch nichtinvestive Komponenten, so kann eine entsprechende Aufteilung in Bilanz und GuV erforderlich sein. Nach den Vorgaben von § 5 Abs. 2 PBV sind in Höhe der Förderung ganz oder teilweise Sonderposten bzw. Verbindlichkeiten aus der öffentlichen Förderung von Investitionen zu bilden. Letztere wären in einem HGB-Abschluss gegebenenfalls als sonstige Verbindlichkeiten zu subsumieren. Noch nicht ausgezahlte, aber bereits bewilligte Mittel sind gegebenenfalls als Forderung aus öffentlicher Förderung für Investitionen mit einem entsprechenden Davon-Vermerk (bzw. als sonstiger Vermögensgegenstand) auszuweisen. Kosten zur Nutzung digitaler oder technischer Ausrüstung in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind unter den in § 4 Absatz 4 der Förderrichtlinien genannten Bedingungen förderfähig und als laufender Aufwand zu erfassen. Mögliche Rückzahlungsverpflichtungen sind jeweils durch eine entsprechende Passivierung zu berücksichtigen. ●

FAZIT

Der Gesetzgeber hat hier ein für die Betreiber ambulanter und (teil-)stationärer Pflegeeinrichtungen interessantes Fördermittelangebot geschaffen, das trotz aller bestehender bürokratischer Hemmnisse insbesondere für Träger vieler Pflegeeinrichtungen den Weg in die digitale Arbeitswelt 4.0 in der Pflege finanziell erleichtert. Die Abbildung der Förderung im Jahresabschluss der Pflegeeinrichtung erfolgt nach den bekannten Spielregeln der PBV bzw. des HGB.

Ulrich Hampe
ulrich.hampe@curacon.de